

# 8. Mitteilungsblatt

## Nr. 9

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2016/2017  
8. Stück; Nr. 9

SATZUNG

9. Novellierung der Satzung der Medizinischen Universität Wien

## 9. Novellierung der Satzung der Medizinischen Universität Wien

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 27.01.2017 folgende Änderungen der Satzung der Medizinischen Universität Wien beschlossen (Eine **konsolidierte Fassung der Satzung** der Medizinischen Universität Wien finden Sie auf der Homepage unter [www.meduniwien.ac.at](http://www.meduniwien.ac.at)):

### Änderung des II. Abschnitts der Satzung

*Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:*

„**§ 13b.** (1) Studierende können gemäß Abs. 2 befristet von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen suspendiert werden, wenn sie

1. im ursächlichen Zusammenhang mit dem Universitätsbetrieb eine mit Strafe bedrohte gegen Leib und Leben gerichtete Handlung begangen haben oder durch ihr Verhalten Angehörige der Universität, MitarbeiterInnen im klinischen Betrieb und / oder PatientInnen gefährden, oder

2. die Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Ärztegesetz, BGBl. I Nr. 169/1998 idgF, nicht erfüllen.

(2) Die Entscheidung über eine vorläufige Suspendierung von zwei Monaten kann bei Gefahr im Verzug vorerst vom Rektorat getroffen werden und hat mit Bescheid zu erfolgen. Der Senat hat innerhalb von 8 Wochen ab Bescheiderlassung die Entscheidung zu überprüfen und dazu einen Beschluss zu fassen. Im Falle der Bestätigung durch den Senat kann das Rektorat die Suspendierung um zwei weitere Monate verlängern. Vor jeder weiteren Verlängerung ist der Senat erneut zu befassen. Das Rektorat hat alle Anstrengungen zu unternehmen, in Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden auf eine zeitnahe Klärung des Sachverhalts hinzuwirken.

(3) Das Rektorat hat die Österreichische HochschülerInnenschaft von der mit Bescheid erfolgten Entscheidung über eine Suspendierung umgehend in Kenntnis zu setzen.“

Der Vorsitzende des Senats

Michael Gnant